

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Unternehmereinsatz in den Wäldern der
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
(AGB-U)**

(Stand 10.10.2012)

- gültig ab 01.11.2012

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
1. Geltungsbereich.....	3
2. Voraussetzungen für Vertragsabschlüsse.....	3
2.1 Bescheinigungen und Nachweise.....	3
2.2 Einsatz von Subunternehmern.....	4
3. Pflichten des Auftragnehmers.....	4
3.1 Arbeitskräfte und -mittel.....	4
3.2 Qualitätsstandards.....	4
3.3 Arbeitsschutzbestimmungen und Verkehrssicherung.....	5
3.4 Leistungsumfang und -zeitraum.....	5
4. Pflichten des Auftraggebers.....	6
4.1 Arbeitsauftrag und Einweisung.....	6
4.2 Gestattungen.....	6
4.3 Abnahme der Arbeitsleistung.....	6
4.4 Vergütung.....	6
5. Außerordentliche Kündigung.....	7
6. Vertragsstrafen.....	7
7. Schadenshaftung.....	8
8. Weitere Bestimmungen und Gerichtsstand.....	8

Anlagen

- Anlage 1: Qualitätsanforderungen Bestandesbegründung
- Anlage 2: Qualitätsanforderungen Bodenschutz
- Anlage 3: Qualitätsanforderungen Holzernte, Bringung und Polterung
- Anlage 4: Abnahmeprotokoll Bestandesbegründung
- Anlage 5: Abnahmeprotokoll Kultur- / Jungwuchspflege und Jungbestandspflege ohne Holzanfall
- Anlage 6: Abnahmeprotokoll Holzernte, Bringung und Polterung
- Anlage 7: Abnahmeprotokoll für Einzelleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für den zwischen der Landesforst MV (Auftraggeber), i. d. R. vertreten durch das Forstamt, und dem Dienstleistungs- und Lohnunternehmer (Auftragnehmer) abzuschließenden Werkvertrag i. R. forstbetrieblicher Tätigkeiten.

Die AGB-U werden durch Hinweis Bestandteil des Vertrages und gelten ausschließlich.

2. Voraussetzungen für Vertragsabschlüsse

In der Waldarbeit werden nur solche Dienstleistungs- und Lohnunternehmer eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen.

Für Leistungen im Forstamt Radelübbe sind die Kriterien nach FSC einzuhalten.

Die Landesforst M-V AÖR vergibt forstliche und sonstige Dienstleistungsaufträge nur noch an Unternehmen, welche sich, unbeschadet anderweitiger Verpflichtungen zu einer höheren Entgeltzahlung, mit der Angebotsabgabe verpflichten ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) sowie Nachauftragnehmern und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der zu vergebenden Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen.

2.1 Nachweise und Erklärungen

1. Vorlage einer Gewerbeanmeldung oder eines Auszuges aus dem Handelsregister
2. Eigenerklärung über das Fehlen vergaberelevanter Eintragungen im Gewerbezentralregister
3. Eigenerklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen bei der Berufsgenossenschaft
4. Eigenerklärung über die Anmeldung der Mitarbeiter bei der Sozialversicherung
5. Eigenerklärung über den Abschluss einer Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung, die auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt - mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 3 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden
6. Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
7. Eigenerklärung über die Zahlung eines Mindeststundenentgeltes an die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) sowie etwaige Nachauftragnehmer (unbeschadet anderweitiger Verpflichtungen zu einer höheren Entgeltzahlung)
8. beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte:
 - Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis (§ 4 AufenthG)
 - Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens (§ 284 SGB III; Gültigkeit bis 31.12.2013)
9. ggf. Präqualifizierungsnachweis durch eine Auftragsberatungsstelle
10. Pflanzenschutz-Sachkundenachweis bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
11. bei Waldarbeit: Vorlage einer gültigen und nach PEFC (Forstamt Radelübbe: FSC) anerkannte Zertifizierungsbescheinigung

Die vergaberelevanten Nachweise und Erklärungen werden im jeweiligen Vergabeverfahren angefordert. Je nach Leistungsgegenstand können weitere Nachweise erforderlich sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen der vorgelegten Unterlagen dem Auftraggeber mitzuteilen. Einleitungen von Insolvenzverfahren oder Pfändungsmaßnahmen, die nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden, sind unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

2. 2 Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die unter Ziff. 2.1 genannten Unterlagen müssen auch für die Subunternehmer vorgelegt werden. Der Auftragnehmer ist weiterhin für die Vertragserfüllung verantwortlich und haftbar (siehe Ziff. 7).

Bei Leistungen für die eine Zertifizierung des Lohnunternehmers gefordert ist, muss auch der Subunternehmer zertifiziert sein. Der Zertifizierungsbescheid des Subunternehmers ist vor Aufnahme der Arbeiten unaufgefordert vom Auftragnehmer vorzulegen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3. 1 Arbeitskräfte und -mittel

Der Auftragnehmer kann sich durch eine von ihm benannte verantwortliche Person als Einsatzleiter vertreten lassen. Name, Anschrift und Telefonnummer sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, zu benennen. Der Einsatzleiter oder sein Vertreter ist der deutschen Sprache mächtig und stellt die Erreichbarkeit sicher.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einzusetzen. Auf Verlangen sind Nachweise (z. B. Qualifizierungsnachweis für den Umgang mit der Motorsäge) vorzuzeigen. Arbeitskräfte, die gegen rechtliche Vorschriften verstoßen, sind nach Aufforderung des Auftraggebers zu ersetzen. Die Einhaltung der Vertragsfristen bleibt hiervon unberührt.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind nur geeignete Arbeitsmittel einzusetzen (z. B. FPA geprüfte Geräte und Maschinen).

Maschinen, incl. Motorsägen, dürfen nur mit biologisch schnell abbaubaren Ölen betrieben werden. In Hydraulikanlagen sind, soweit technisch möglich, ausschließlich biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 einzusetzen. Für den Betrieb der Motorsägen ist nur Sonderkraftstoff zu verwenden.

Der Maschinenführer hat geeignete Bindemittel, Auffanggefäße sowie das Sicherheitsdatenblatt auf der Maschine mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Es dürfen nur Maschinen und Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, die in einem technisch einwandfreien Zustand sind.

Bei Kontaminationen sind unverzüglich die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen. Vorfälle sind dem Auftraggeber in jedem Fall mitzuteilen.

Der Auftraggeber behält sich weitere Anforderungen an die Ausstattung der Forstmaschinen vor.

3. 2 Qualitätsstandards

Bei der Arbeitsausführung sind die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik sowie die Qualitätsanforderungen der Landesforst MV (Anlagen zum Vertrag in Abhängigkeit der Dienstleistung: Bodenschutz, Holzeinschlag, Rückung und Polterung, Bestandesbeurteilung) einzuhalten.

Können die in den Qualitätsanforderungen genannten Kriterien auch nach Änderung des Arbeitsverfahrens oder -ortes nicht eingehalten werden, ist die Arbeit unverzüglich zu unterbrechen. Der zuständige Revierleiter oder sein Vertreter ist vorab hierüber zu informieren.

Der Arbeitsort ist sauber zu hinterlassen. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung des Ausgangszustandes von Wegen, Gräben, Schneisen, etc.

Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen von zwei Wochen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, kann der Auftraggeber diese auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

3. 3 Arbeitsschutzbestimmungen und Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die betriebliche Regelung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (Anlage zum Vertrag) einzuhalten.

Sofern der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte den sich hiernach ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen, hat der Auftragnehmer vorbehaltlich der gesetzlichen Ansprüche der Landesforst MV, diese und/oder ihren Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin) von etwaigen Zahlungs- und allen sonstigen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Landesforst MV zur außerordentlichen Kündigung, ggf. auch ohne vorherige Abmahnung.

Für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist für die gesamte Dauer der Arbeiten der Auftragnehmer verantwortlich. Für die Absperrung von Wegen (Forstwege, öffentliche Straßen und ggf. Rückegassen) ist der Auftragnehmer verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Gegebenenfalls beantragt der Auftraggeber eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde.

Dem Auftraggeber sind Unfälle mit Sach-, Personen- und Umweltschäden unverzüglich mitzuteilen. Beim Umgang mit Betriebsstoffen müssen die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gefahrstoffverordnung) angewendet werden.

Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden zu beachten (Waldbrandschutzverordnung).

3. 4 Leistungsumfang und -zeitraum

Leistungsumfang und -zeitraum sind einzelvertraglich geregelt.

Kann der Auftragnehmer infolge ungünstiger Wetterbedingungen, höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretende Umstände den festgelegten Termin nicht einhalten, wird nach schriftlicher Vereinbarung die Vertragsfrist verlängert.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersagbarer Ereignisse den Arbeitsumfang um +/- 10 % anzupassen.

4. Pflichten des Auftraggebers

4. 1 Arbeitsauftrag und Einweisung

Der Auftragnehmer erhält einen Arbeitsauftrag mit objektbezogenen Hinweisen und der Angabe eines Ansprechpartners. Eine Einweisung erfolgt am Arbeitsort.

4. 2 Gestattungen

Die Befahrung der Zufahrtswege während der Vertragslaufzeit wird im notwendigen Umfang und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gestattet. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Der Unternehmer stellt sicher, dass für Rettungsfahrzeuge die Wege frei zugänglich sind.

Beschädigungen der Zufahrtswege sind – wenn schuldhaft durch den Auftragnehmer verursacht – unverzüglich von diesem zu beseitigen.

Waldarbeiterschutzwagen können an geeigneter Stelle aufgestellt werden und sind unmittelbar nach Arbeitsausführung abzufahren.

4. 3 Abnahme der Arbeitsleistung

Die vertragsgemäße Leistungserbringung wird durch eine Abnahme festgestellt. Die Abnahme ist eine gemeinsame Besichtigung durch beide Parteien mit der Feststellung, dass eine vertragsgemäße Leistung erbracht wurde. Es wird ein Abnahmeprotokoll (entsprechend Anlage) erstellt und von beiden unterzeichnet.

4. 4 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die erbrachte und durch den Auftraggeber abgenommene Leistung die vertraglich vereinbarte Vergütung. Diese bestimmt sich der Höhe nach aus dem Angebotspreis des Auftragnehmers basierend auf dem objektbezogenen Vergabeverfahren. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die vereinbarten Sätze als Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos innerhalb von 21 Tagen auf die in der durch den Auftragnehmer erstellten Rechnung angegebene Bankverbindung.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.

Vom Auftragnehmer angebotener Skonto wird vom Rechnungsbetrag abgezogen, soweit die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet, es sei denn, sie sind einzelvertraglich vereinbart.

Kürzung der Vergütung

Bei Fäll- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand, wobei > 5 % der Stammanzahl betroffen sind, wird die Leistungsvergütung in Abhängigkeit des festgestellten Schadens gekürzt. (Z-Baumbeschädigung siehe zusätzlich Ziff. 6 AGB-U)

Bei nachweisbarer Nichteinhaltung der Sortierkriterien wird keine Vergütung gezahlt, ggf. werden Schadensersatzforderungen geltend gemacht.

5. Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird.
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Ermahnung, nicht eingehalten werden.
- gegen die Bestimmungen der Ziff. 2 verstoßen wird, insbesondere wenn illegal Beschäftigte eingesetzt werden oder Bestätigungen und Nachweise weggefallen oder entzogen wurden.
- gegen Gesetze verstoßen wird.
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und/oder -mittel eingesetzt wurden.
- gegen die Qualitätsanforderungen der Landesforst MV, die unter Ziff. 3.2 aufgezählt sind, verstoßen wird.

Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung der Leistung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug und hat diese Gründe zu vertreten (Ausnahmen: siehe Ziff. 3.4), wird ihm eine Frist zur Vertragserfüllung von i. d. R. 7 Kalendertagen gesetzt. Nach Ablauf der Frist kann unter Beachtung der Umstände, die zur Verzögerung geführt haben, vom Auftraggeber gekündigt werden.

Wenn eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als 10 Kalendertage seit Zugang der Mitteilung dauert, sind die Parteien berechtigt, binnen 7 Kalendertagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

Für Schäden, die durch Nichterfüllung des Auftrages entstehen, haftet der Auftragnehmer. Von der Haftung ausgenommen sind Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (s. Ziff. 3.4).

6. Vertragsstrafen

Werden die in der AGB-U, incl. Anlagen, genannten Anforderungen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten, kann der Auftraggeber die nachfolgend aufgeführten Vertragsstrafen einfordern. Hiervon unberührt bleiben eine außerordentliche Kündigung oder weitergehende Schadensersatzansprüche. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 10 % des geplanten Auftragsvolumens.

Verstoß	Höhe der Vertragsstrafe
keine nach Ziff. 3.1 zugelassenen Öle bei Verlustschmierungen oder keine nach Ziff. 3.1 zugelassenen Hydrauliköle	250 € / Maschine
keine Mitführung von Auffanggefäßen oder Ölbindemitteln	150 €
Befahrung außerhalb zugewiesener Rückegassen	100 € / Vorfall (jedes Verlassen der Rückegasse = 1 Vorfall)
Verlust der technischen Befahrbarkeit (Grundbruch)	50 € / lfm
Verzug nach Nachfristablauf	Berechnung nach § 11 VOL/B
Beschädigung von Z-Bäumen (Rindenverletzung ab 100 cm ²)	150 € / Baum

7. Schadenshaftung

Der Auftraggeber und seine Bediensteten haften für von Ihnen verursachte Schäden gegenüber dem Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen oder anderen Einrichtungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Außerdem haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für Vertragsverletzungen durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer auch dann, wenn der Auftraggeber deren Einsatz zugestimmt hat.

Für Unfälle aller Art einschließlich evtl. Wegeunfälle, die mit der Übernahme der vereinbarten Arbeiten im Zusammenhang stehen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt die Landesforst MV und ihre Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen die Landesforst MV und/oder ihre Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht. Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Eine Haftungsbefreiung ist mit Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung nicht verbunden.

8. Weitere Bestimmungen und Gerichtsstand

Regelungen, die von den AGB-U abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Verträge für den Einsatz von Unternehmern in den Wäldern der Landesforst MV, die unter Einbeziehung vorstehender, allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande kommen.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht, soweit nicht europäische Regelungen Anwendung finden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.